Deutscher Bundestag **Drucksache 16/12401**

16. Wahlperiode 24. 03. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Cornelia Hirsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12174 –

Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Wochen haben sich zahlreiche Psychotherapeutenverbände, Psychotherapeutenkammern und Vertretungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Krankenhausfinanzierung an die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages gewandt und darauf hingewiesen, dass die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin nicht angemessen entlohnt werde und ein Großteil der PiA unterhalb des Existenzminimums lebe.

Psychotherapie wird von Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit medizinischer Ausbildung und von solchen mit Vorbildung im Bereich Psychologie und Pädagogik geleistet. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin hat das abgeschlossene Psychologiestudium zur Voraussetzung. Für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. zur Kinder- und Jugendpsychotherapeutin sind auch Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen und weitere angrenzende pädagogische Studienabschlüsse zugelassen. In dieser Anfrage bezeichnet der Begriff des „Psychotherapeuten“ bzw. der „Psychotherapeutin“ – wenn es nicht anders kenntlich gemacht wird – die Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit psychologischer oder pädagogischer Ausbildung.

Die Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) in der durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) geregelt.

Die Ausbildung findet an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG statt und umfasst nach PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 20. März 2009 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

einen praktischen Ausbildungsteil von mindestens 1 800 Stunden. Die Abnahme der staatlichen Prüfung zum Abschluss der Ausbildung erfolgt durch die jeweils zuständige Landesbehörde.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV) die Grundlage für eine Förderung der Ausbildung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) geschaffen.

Die Bundesregierung hat ein Forschungsgutachten in Auftrag gegeben, in welchem unter Leitung von Prof. Dr. Bernhard Strauß die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Deutschland evaluiert werden soll.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung kennt die Anfragen der angehenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der sie vertretenden Verbände oder Organisationen zur Vergütung der praktischen Tätigkeit während der psychotherapeutischen Ausbildung. Sie ist damit z. B. im Gesetzgebungsverfahren zum Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) befasst gewesen. Bereits davor hatten sich immer wieder Petenten an die Bundesregierung gewandt und Probleme im Zusammenhang mit den Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz dargelegt. Dabei haben die Probleme nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Bundesregierung ihre Ursache in der praktischen Anwendung der Vorschriften.

Die Durchführung der bundesrechtlichen Ausbildungsregelungen des Psychotherapeutengesetzes und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fällt in die Kompetenz der Länder. Die Bundesregierung verfügt deshalb, mit Ausnahme der geschilderten Anfragen, nicht über belegbare Erkenntnisse, welche die dort aufgezeigten Probleme bestätigen oder auf deren Umfang schließen lassen. Die Bundesregierung hat ein Forschungsgutachten zur Evaluierung der Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz in Auftrag gegeben. Sie erwartet sich aus dem Gutachten Aufschluss auch zu den in der Kleinen Anfrage angesprochenen Punkten. Außerdem erwartet sie Hinweise zur Gestaltung der Weiterentwicklung der nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufe.

Der überwiegende Teil der Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage kann daher zum jetzigen Zeitpunkt durch die Bundesregierung inhaltlich nicht beantwortet werden.

1. a) Wie viele Personen schließen jährlich eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin ab?

   b) Wie viele Menschen schließen jährlich eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin ab?

Der Bundesregierung liegen diese Informationen nicht vor. Sie erwartet eine Beantwortung der Frage durch das Gutachten.

   c) Wie viele Menschen schließen jährlich eine Ausbildung zum ärztlichen Psychotherapeuten bzw. zur ärztlichen Psychotherapeutin ab (bitte auf-

schlüsseln nach Fachärztinnen und -ärzten für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztinnen und -ärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztinnen und -ärzten mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie, Fachärztinnen und -ärzten für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie)?

Facharztbezeichnung	2005		2006		2007	
	insgesamt	davon Ärztinnen	insgesamt	davon Ärztinnen	insgesamt	davon Ärztinnen
Psychotherapeutische Medizin und Psychotherapie	7	5	127	61	85	52
Psychiatrie und Psychotherapie	495	237	514	233	530	259
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	84	51	105	57	93	62

Quelle: Bundesärztekammer

Zusatzausbildungen werden nicht erfasst.

d) Wie viele Menschen brechen ihre Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin und zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten bzw. zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin vor dem Abschluss ab?

e) Wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

2. a) Wie viele staatlich anerkannte Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG gibt es in Deutschland (bitte nach Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten aufschlüsseln sowie nach den jeweils angebotenen anerkannten Richtlinienverfahren Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie)?

b) Bei wie vielen dieser Ausbildungsstätten handelt es sich um nicht gemeinnützige private, bei wie vielen um gemeinnützige private und bei wie vielen um staatliche Einrichtungen (bitte nach Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten aufschlüsseln sowie nach den jeweils angebotenen anerkannten Richtlinienverfahren Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie)?

c) Bei wie vielen dieser Ausbildungsstätten handelt es sich um an Hochschulen angegliederte Einrichtungen (bitte nach Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten aufschlüsseln sowie nach den jeweils angebotenen anerkannten Richtlinienverfahren Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie)?

3. a) Sind staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in ausreichender Anzahl vorhanden, um allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Ausbildung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten zu ermöglichen (bitte begründen)?

b) Sind nach Auffassung der Bundesregierung staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in ausreichender Anzahl vorhanden, um den Bedarf an ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu decken (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

4. a) Wie schätzt die Bundesregierung die personelle Ausstattung der psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken in Deutschland ein?

Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit von der Aktion psychisch Kranke e. V. durchgeführte Evaluation zur Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) hat nach den Ergebnissen des Abschlussberichts aus dem Jahr 2007 gezeigt, dass die psychiatrischen Krankenhäuser und Abteilungen die Personalvorgaben der Psych-PV in zunehmender Zahl nicht mehr erfüllen. Mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) wurden deshalb Maßnahmen ergriffen, die das Ziel haben, den Erfüllungsgrad der Psych-PV in den Kliniken wieder zu erhöhen. Um eine bessere Finanzierung der vorgegebenen Personalausstattung zu ermöglichen, wurden die derzeitigen Budgetbegrenzungen nach der Bundespflegesatzverordnung gelockert. Außerdem wurde in der Bundespflegesatzverordnung für die Budgetverhandlungen eine Nachverhandlungsmöglichkeit eingeräumt, mit der der Personalbestand wieder auf mindestens 90 Prozent der Vorgaben der Psych-PV angehoben werden soll. Bei einem Umsetzungsgrad zwischen 90 und 100 Prozent und bei Nachweis entsprechenden Personalbedarfs ist eine Erhöhung der Stellenzahl bis zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Psych-PV vorzunehmen. Das KHRG tritt voraussichtlich noch im März 2009 in Kraft.

b) Hält die Bundesregierung es für gewährleistet, dass die psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken in Deutschland ausreichend Personal vorhalten, um eine qualifizierte Anleitung der PiA zu gewährleisten (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

5. a) Ist die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Rahmen des bestehenden Bildungssystems aus Sicht der Bundesregierung als Berufsausbildung, als berufliche Fort- bzw. Weiterbildung oder als Studium einzuordnen?

Die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz qualifiziert auf der Rechtsgrundlage des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes zum Heilberuf des Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Es handelt sich daher um eine Erstausbildung in diesen Berufen. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium. Ihre Struktur ist weder einem klassischen Studium noch einer betrieblichen Qualifizierung nachgestaltet. Es handelt sich daher um eine Ausbildung eigener Art, die im Rahmen des bestehenden Bildungssystems als studienähnlich anzusehen ist, weil in ihr überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten entspricht.

b) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch § 7 PsychThG aus dem Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ausgenommen ist (bitte begründen)?

Der Ausschluss des Berufsbildungsgesetzes in § 7 PsychThG beruht auf der Entscheidung des Gesetzgebers. Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter. Aus Sicht der Bundesregierung bestehen gegen die Vorschrift keine Bedenken.

c) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus dem Geltungsbereich des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) aufgrund der dort

formulierten Anforderungen an Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen ausgenommen ist (bitte begründen)?

Die Fördervoraussetzungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sind abstrakt formuliert, das heißt losgelöst von einzelnen Berufen. Förderfähig nach dem AFBG ist nach § 2 Absatz 1 AFBG die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, wenn der angestrebte Fortbildungsabschluss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem BBiG, der HwO oder bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf voraussetzt und die angestrebte Fortbildungsmaßnahme gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsabschlüsse nach BBiG, HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereitet, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Nicht gefördert werden hingegen Maßnahmen, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie z. B. ein Hochschulstudium. Da nach § 5 Abs. 2 des PsychThG zu der Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin und zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und zum Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten nur Personen zugelassen werden, die bereits über ein einschlägiges Hochschulstudium oder eine diesem gleichwertige Qualifikation verfügen, handelt es sich eindeutig um eine studienähnliche Ausbildung und damit um eine oberhalb der Meisterebene angesiedelte Maßnahme. Eine Förderung nach dem AFBG scheidet insoweit zu Recht aus.

d) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass eine Förderung der Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Rahmen der Arbeitsförderung aufgrund der im Dritten Buch Sozialgesetzbuch formulierten Voraussetzungen nicht möglich ist (bitte begründen)?

Aus den Antworten zu den Fragen 5a und 5b folgt, dass die psychotherapeutischen Ausbildungen systematisch in die Förderstrukturen für hochschulische Qualifikationen passen. Sie sind dementsprechend in das BAföG eingebunden.

e) Hält die Bundesregierung es für angemessen, PiA im Sinne der Ausbildungsförderung als Studierende zu behandeln (bitte begründen)?

Ja. Die Begründung ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 5a bis 5d.

6. a) Welcher Anteil der PiA erhält derzeit Ausbildungsförderung nach dem BAföG?

b) Wie viel davon erhalten derzeit die BAföG-Höchstförderung?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

7. a) Sind die Bestimmungen der Studierendenförderung nach dem BAföG aus Sicht der Bundesregierung auf die Situation von PiA sinnvollerweise uneingeschränkt übertragbar (bitte begründen)?

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird grundsätzlich nur bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. So werden gleichzeitig das Interesse des Auszubildenden an einer seiner Eignung und Neigung entsprechenden Ausbildung, das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschöpfung der Bildungsreserven sowie das Interesse der Steuerzahler an einem sinnvollen und sparsamen Einsatz der Steuermittel gewahrt. Eine Erstausbildung in diesem Sinne führen Teilnehmerinnen und

Teilnehmer an den psychotherapeutischen Ausbildungen mit ihrem Psychologie- oder Pädagogik-Studium durch.

Nur in Ausnahmefällen erscheint es angemessen, aus Steuermitteln eine weitere Ausbildung durch BAföG-Leistungen zu unterstützen und so die betroffenen Auszubildenden gegenüber allen anderen zu privilegieren.

Der Gesetzgeber hat in § 7 Absatz 2 Nummer 2 BAföG einen solchen Ausnahmefall kodifiziert. Hiernach ist eine weitere Ausbildung förderungsfähig, wenn sie für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist. Für Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit einem Psychologie- oder Pädagogik-Studium ist die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz für die Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten rechtlich erforderlich. Da ein großer Teil der Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Ausbildung nicht an einer Einrichtung nach den Schul- oder Hochschulgesetzen der Länder durchführt, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz den Hochschulen im Verordnungswege gleichgesetzt. Hierdurch sind die BAföG-Regelungen ungeachtet der Privilegierung dieser Auszubildendengruppe anwendbar.

b) In welchem Alter beginnen PiA durchschnittlich ihre Ausbildung, und wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die im BAföG bestehende Altersgrenze von 30 Jahren sowie die grundsätzliche Elternabhängigkeit der Förderleistungen nach dem BAföG?

Bezüglich des ersten Teils der Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b verwiesen. Im Übrigen wird nach der Formulierung der Frage davon ausgegangen, dass die Altersgrenze von 30 Jahren bei Beginn des Ausbildungsabschnitts als Problem angesehen wird.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Ziel des BAföG ist die soziale Öffnung und Offenhaltung des Bildungswesens. Kindern aus finanziell schlechter gestellten Elternhäusern soll eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung ermöglicht werden. Zielgruppe des BAföG, das als Massenleistungsgesetz um Typisierungen nicht umhin kommt, ist der junge Mensch in Erstausbildung, dessen berufliche Chancen entscheidend von einer qualifizierten Ausbildung beeinflusst werden. Staatliche Förderleistungen sollen da aushelfen, wo die finanzielle Leistungskraft der Eltern nicht ausreicht. Aufgrund dieser jugendpolitischen Zielsetzung des BAföG wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nur geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und seine Eltern nicht in der Lage sind, die Ausbildung zu finanzieren.

Auch Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die zunächst ein Psychologie- oder Pädagogikstudium absolvieren müssen, könnten rechtzeitig vor Vollendung des 30. Lebensjahres die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz beginnen.

Ungeachtet dieser Tatsache hält die Bundesregierung die Möglichkeit, qualifizierte Bildungsabschlüsse auch im fortgeschrittenen Berufs- und Lebensalter noch nachzuholen – unabhängig vom Recht der Ausbildungsförderung – für ein wichtiges bildungspolitisches Ziel. Dennoch kann sie nicht an dem Faktum vorbei, dass die Frage der Finanzierbarkeit von Ausbildung nicht in allen Lebensabschnitten im selben Maße der staatlichen Verantwortung obliegt. Die Notwendigkeit, angesichts der Begrenztheit steuerfinanzierter staatlicher Mittel auch Prioritäten zu setzen, rechtfertigt es, den Schwerpunkt unmittelbarer Finanzierung mit staatlichen Transferleistungen in der frühen Ausbildung zu set-

zen, bei der kein ausgeprägtes Maß an finanzieller Eigenverantwortung und -vorsorge des Auszubildenden vorausgesetzt werden kann.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der erheblichen Gebühren für die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass Zuschüsse zu den Ausbildungsgebühren im BAföG (anders als etwa im AFBG) ausgeschlossen sind?

Soweit Studiengebühren von staatlichen Hochschulen erhoben werden, dienen sie der in alleiniger Länderverantwortung liegenden Hochschulfinanzierung. Entsprechend müssen die zuständigen Länder auch die Ausgestaltung der sozialen Abfederung abdecken. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Studiengebühren-Urteil vom 26. Januar 2005 betont. Wie diese soziale Abfederung im Einzelnen ausgestaltet wird, haben die betreffenden Länder zu entscheiden.

Das gilt entsprechend für Gebühren privater Einrichtungen. Eine Privilegierung einzelner Ausbildungsgänge wäre nicht sinnvoll.

8. a) Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass durch den Ausschluss der Geltung des BBiG anders als in anderen Berufsausbildungen eine angemessene Vergütung für PiA nicht vorgeschrieben ist (bitte begründen)?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss des BBiG nicht ursächlich dafür ist, dass das Psychotherapeutengesetz keine Regelung über Ausbildungsvergütungen enthält. Das Krankenpflegegesetz schließt in § 22 die Geltung des BBiG ebenfalls aus und regelt dennoch die Zahlung einer Ausbildungsvergütung. Grundlage für die Zahlung dieser Ausbildungsvergütung ist, dass die Krankenpflegeausbildung über ihre gesamte Dauer hinweg in Strukturen abläuft, die der gewerblichen Ausbildung nach dem BBiG vergleichbar sind. Eine entsprechende Regelung bei der psychotherapeutischen Ausbildung würde entsprechende Ausbildungsstrukturen voraussetzen, die das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen jedoch nicht vorsehen.

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Budgets der psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen hinreichend ausgestattet sein sollten, um auch für PiA eine angemessene tarifliche Vergütung während des praktischen Teils der Ausbildung refinanzieren zu können (bitte begründen)?

Nein. Das Psychotherapeutengesetz sieht aus den in der Antwort zu Frage 8a dargestellten Gründen eine Regelung zur Vergütung der praktischen Tätigkeit im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildungen nicht vor.

9. a) Teilt die Bundesregierung die vom Zusammenschluss der PiA im Bundesverband der Psychologen geäußerte Auffassung, dass aufgrund der fehlenden Vergütung der praktischen Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung „unhaltbare Ausbildungsbedingungen“ entstanden sind (bitte begründen)?

b) Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ausbildungsgebühren und der Bedingungen der Ausbildungsförderung sowie der Ausbildungsvergütung die Gefahr einer ausgeprägten sozialen Selektion beim Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten bzw. der Psychotherapeutin (bitte begründen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

c) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die soziale Zusammensetzung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung erhebt solche Daten nicht.

d) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die geschlechtsspezifische Zusammensetzung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

e) Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den Bedingungen der Ausbildung sowie den Arbeitsbedingungen von Psychotherapeutinnen und -therapeuten und ihrer geschlechtsspezifischen Zusammensetzung, und wenn ja, welchen?

Nein

10. a) Wie viele der PiA haben nach Kenntnis der Bundesregierung Kinder?

b) Wie viele der PiA sind nach Kenntnis der Bundesregierung alleinerziehend?

c) Wie schätzt die Bundesregierung angesichts der finanziellen Situation der PiA die Möglichkeit der Vereinbarung von Familie und Ausbildung ein?

Die Bundesregierung erhebt solche Daten nicht.

11. a) Zu welchen Anteilen wird die Ausbildung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten in Voll- oder in Teilzeit absolviert (bitte aufschlüsseln nach den anerkannten Richtlinienverfahren Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie)?

b) Wie lang ist die durchschnittliche Dauer der Ausbildung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten (bitte nach Voll-/Teilzeit aufschlüsseln sowie nach den anerkannten Richtlinienverfahren Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung, dass eine Förderung von Teilzeitausbildungen nach dem BAföG nicht möglich ist?

Die Forderung, auch förmliche Teilzeitstudiengänge mit BAföG zu fördern, wird seit langem von verschiedenen Stellen an den Gesetzgeber herangetragen. Dies ist jedoch bislang zum einen im Hinblick auf die mit einer Teilzeitausbildung regelmäßig verbundene Verdoppelung sowohl der Ausbildungsdauer als auch der Kosten abgelehnt worden. Zum anderen bietet das BAföG mit den gesetzlich vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten (bei grundsätzlich unabdingbarer Vollzeitausbildung) flexible Regelungen, die den Bedürfnissen der Auszubildenden in aller Regel hinreichend Rechnung tragen.

Von Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmern, die zur Finanzierung ihrer Ausbildung steuerfinanzierte Mittel erhalten, kann grundsätzlich erwartet werden, dass sie ihre Ausbildung zügig und mit vollem Arbeitseinsatz

durchführen. Soweit eine Vollzeitausbildung – vorübergehend – aus besonderen persönlichen Gründen nicht absolviert werden kann, ermöglicht das BAföG differenzierte Lösungen. So wird in bestimmten Fällen (wie z. B. wegen Krankheit des Auszubildenden oder Mitwirkung in studentischen Gremien) für angemessene Zeit Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet. Für diejenigen Personen, die sich ihrer Ausbildung aufgrund von Eltern- und Erziehungspflichten nicht in vollem Umfang widmen können, sieht das Gesetz eine Vielzahl von Verlängerungsmöglichkeiten vor (wegen Schwangerschaft und Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr insgesamt bis zu acht Semester); daneben wurde mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz ein Kinderbetreuungszuschlag (in Höhe von 113 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind) zur gezielten Förderung der Vereinbarkeit von Elternschaft und Ausbildung eingeführt.

Die Bundesregierung sieht insoweit in voller Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Differenzierung des Studiums durch Teilzeitmöglichkeiten aus dem Jahr 1998 keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzurücken.

Eine Bezifferung der finanziellen Auswirkungen einer Ausweitung der Förderung auch auf förmliche Teilzeitausbildungsgänge ist nicht möglich. Weder hat die Bundesregierung einen Überblick über die Zahl der bundesweit als förmliche Teilzeitausbildung angebotenen Studiengänge noch über die Zahl der derzeit in solchen Ausbildungsgängen eingeschriebenen Personen. Auch wäre völlig unklar, welche Förderungskonditionen bei einer solchen Kalkulation zugrunde gelegt werden sollten.

12. a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass von PiA im Rahmen der praktischen Tätigkeit bereits eigenständig psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, und wie wird dies von der Bundesregierung beurteilt?

Die Bundesregierung kennt Schilderungen zum Ablauf der praktischen Tätigkeit, die die dargestellte Praxis bestätigen. Sie hat wiederholt deutlich gemacht, dass sie die Durchführung eigenständiger psychotherapeutischer Behandlungen durch die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der psychotherapeutischen Ausbildung nicht für zulässig hält. Die Befugnis zur eigenständigen psychotherapeutischen Behandlung wird erst durch die Approbation erworben. Außerdem ist es nach dem Willen des Verordnungsgebers, der die Funktion der praktischen Tätigkeit in § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und entsprechend in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten definiert, nicht Sinn und Zweck dieser Ausbildungsphase, psychotherapeutische Behandlungen durchzuführen.

b) Hält es die Bundesregierung inhaltlich für sinnvoll, dass die Ausbildungsverordnungen für PiA vorsehen, dass diese an der Behandlung, Diagnose und Dokumentation lediglich zu beteiligen sind, statt diese unter Supervision selbständig durchzuführen (bitte begründen)?

Ja. Bei der praktischen Tätigkeit geht es nicht um das Erlernen der psychotherapeutischen Behandlung. Diese Aufgabe nimmt im Rahmen der Ausbildung die Phase der praktischen Ausbildung ein. Die praktische Tätigkeit dient demgegenüber in erster Linie dem Kennenlernen der Krankheitsbilder, die einer psychotherapeutischen Behandlung nicht zugänglich sind.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung in Bezug hierauf die Kompetenzen von Ärztinnen und Ärzten, psychotherapeutische Behandlungen bereits im Rahmen der Facharztausbildung eigenständig durchzuführen?

Die Bundesregierung sieht die Rechtslage im ärztlichen Bereich anders. Mit Erteilung der ärztlichen Approbation ist die Befugnis zur uneingeschränkten Ausübung von Heilkunde verbunden. Davon umfasst ist auch die psychotherapeutische Tätigkeit, die deswegen von Ärztinnen und Ärzten ausgeübt werden darf. Ob es sinnvoll ist, im Rahmen der Facharztqualifikation die Ärztinnen und Ärzte bereits in dem Bereich eigenständig arbeiten zu lassen, in dem sie durch die Weiterbildung erst vertiefende Kenntnisse erwerben sollen, ist von den für die Weiterbildung zuständigen Ärztekammern zu entscheiden.

13. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Kenntnisstand von ausgebildeten Psychologinnen und Psychologen gegenüber dem Kenntnisstand von approbierten Ärztinnen und Ärzten bezogen auf die Diagnose und Therapie psychisch kranker Personen in klinischen Einrichtungen?

Gegenstand des sechsjährigen Medizinstudiums ist die Diagnose und Therapie von Krankheiten. Dies schließt auch psychische Erkrankungen ein. Eine vergleichbare Qualifikation vermitteln weder das Psychologiestudium noch die pädagogischen Studiengänge.

b) Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, dass die ärztliche Psychotherapieausbildung im Gegensatz zur Psychotherapieausbildung als berufliche Fortbildung angesehen wird und im Rahmen der Facharztausbildung berufsbegleitend absolviert werden kann?

Die Unterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen. Im Falle der ärztlichen Ausbildung ist das Medizinstudium die Erstausbildung, die durch eine Weiterbildung vervollständigt wird. Im Falle der nichtärztlichen Psychotherapie ist die Ausbildung nach dem PsychThG die Erstausbildung im Heilberuf.

14. a) Wann wird das oben benannte Forschungsgutachten fertiggestellt sein?

b) Wann wird das Forschungsgutachten veröffentlicht werden?

c) Werden die Ergebnisse des Forschungsgutachtens uneingeschränkt für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Gutachten wird voraussichtlich Ende April vorgelegt und nach Abnahme auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333